Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 19 — Mittwoch, den 13. März

1929 — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

In den nächsten Tagen gehen den Magistraten und Gemeindevorstehern des Kreises Sonderabdrucke aus dem Preußischen Besoldungsblatt 1929 betr. Durchführung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes zu.

Ich ersuche, die Bestimmungen eingehend zu beachten. Das Heft ist sorgfältig aufzubewahren.

Belgard, den 9. März 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Bark in Podewils hat am 1. März d. Js. seinen Dienst wieder angetreten.

Belgard, den 9. März 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnefanz, Herr Rittergutsbesitzer Wilde-Naffin, hat sein Amt infolge Verzuges aus dem Kreise niedergelegt.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt bis auf Weiteres der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Bauerhofsbesitzer Raddatz in Boissin.

Die Herren Gemeindevorsteher der beteiligten Ortsbezirke ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 9. März 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Der Schiedsmann des VIII. ländlichen Schiedsmannsbezirks, Herr Rittergutsbesitzer Wilde in Naffin, hat sein Amt niedergelegt.

Die Vertretung hat von sofort ab der Schiedsmannstellvertreter, Herr Amtsvorsteher Behling in Vorwerk übernommen.

Die in Frage kommenden Gemeindevorsteher ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 9. März 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Ausfallisten betr. Grundvermögen-, Hauszinssteuer und Hauszinssteuer für Zuschußbauten.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses Belgard vom 12. Juli 1928 werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, zwecks Ausfüllung der oben genannten Ausfallisten — Vordrucke sind hier — bis spätestens **zum 20. d. Mts.** im Katasteramte — Zimmer 5 — zu erscheinen. Die erforderlichen Unterlagen sind mitzubringen. — Im Falle Ausfälle bzw. mit dem Ziele auf spätere Niederschlagung gestundete Steuerbeträge nicht in Frage kommen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Schivelbein, den 8. März 1929.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Rössing.

Rückstrahler an Fahrrädern.

Um im Interesse der Verkehrssicherheit Radfahrer bei Dunkelheit dem Führer eines nachfolgenden Kraftfahrzeuges rechtzeitig erkennbar werden zu lassen, hat auf ministerielle Anweisung der Herr Oberpräsident in Stettin durch Polizeiverordnung vom 13. v. Mts., abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt Seite 26, **mit Wirkung vom 1. April 1929** ab bestimmt, daß jedes Fahrrad mit einem Rückstrahler versehen sein muß, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroten Farben deutlich zurückwirft.

Der Rückstrahler ist höchstens 60 Zentimeter über dem Erdboden, am hinteren Teil des Fahrrades, soweit ein Schutzblech vorhanden ist an diesem, derart anzubringen, daß seine Wirkung weder durch Kleidungsstücke noch Teile des Rades oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden kann. Er muß so beschaffen sein, daß er im Lichtkegel solcher Kraftfahrzeugscheinwerfer, deren Wirkung in der Anlage 4 zur Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 als höchstzulässig zu betrachten ist, auf eine Entfernung von mindestens 150 Meter bis zu einem Winkel von 30 Grad nach beiden Seiten bei Dunkelheit mit normalsichtigem Auge deutlich zu erkennen ist. Der Verein Deutscher Fahrradindustrieller E. V. in Berlin W. 9, Linkstr. 11,

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 13. März 1929.

wird nur solche Rückstrahler in den Handel bringen, die die vorerwähnten allgemeinen Erfordernisse erfüllen, alle derartigen Rückstrahler werden von ihm mit nachstehendem Prüfzeichen versehen werden:

P. f. R.
Nr. .....

Rückstrahler, die den angekündigten Bedingungen nicht entsprechen, bilden eine schwere Gefahr für den Verkehr, da sie weder den Radfahrer schützen noch den sich diesem von rückwärts nähernden Kraftwagenführer rechtzeitig warnen. Diese sind daher baldmöglichst aus dem Verkehr zu bringen. Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der vorstehenden Bestimmung insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Belgard, den 5. März 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Merk dir zwei Wörtchen – einprägsam
Der Deutsche Rundfunk
– das beste Programm
Die größte Funkzeitschrift! – bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender
Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.